

Beiblatt zur Festsetzung einer Veranstaltung

Aus Sicht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord sind folgende Auflagen und Hinweise zur Festsetzung der Veranstaltung mitzuteilen:

Auflagen:

1. Bei der Aufstellung von "fliegenden Bauten" und Verkaufsständen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV' en) einzuhalten, insbesondere
 - die UVV "DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention",
 - die UVV "DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel",
 - die UVV "DGUV Vorschrift 17 Veranstaltungs- und Produktionsstätten",
 - die UVV „DGUV Vorschrift 18 Schausteller- und Zirkusunternehmen“ sowie
 - die UVV "DGUV Vorschrift 42 Zelte und Tragluftbauten".

2. Es ist sicherzustellen, dass nach Unfällen umgehend Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet werden können (s. UVV "DGUV Information 204-022 Erste Hilfe im Betrieb").

3. Für das beschäftigte Personal sind die nach der Arbeitsstättenverordnung vorgeschriebenen Sozialeinrichtungen wie nach Geschlechtern getrennte Toilettenanlagen mit Waschgelegenheiten bis max. 100 m kostenfrei, verschließbare Kleiderablagen sowie ggf. Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen.

4. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist eine Gefährdungsbeurteilung zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen in Hinblick auf SARS-CoV-2 durchzuführen.

5. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft entsprechend den Elektrotechnischen Regeln errichtet, geändert und instandgehalten werden.

6. Für die Errichtung und den Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die Technischen Regeln Gefahrstoffe-TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV Vorschrift 79 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten und einzuhalten. Die ortsfeste Flüssiggasanlage darf nur vom Sachkundigen eines Fachbetriebes errichtet, instandgehalten oder geändert werden. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen durch einen Sachkundigen wie folgt geprüft werden:
 - a) vor der ersten Inbetriebnahme ist die zusammengebaute Anlage auf ordnungsgemäße Installation und Aufstellung sowie Dichtheit,
 - b) nach Instandsetzungsarbeiten, die die Betriebssicherheit beeinflussen können,
 - c) nach Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können,
 - d) nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr auf
 - ordnungsgemäße Beschaffenheit,
 - Dichtheit,
 - Funktion
 - und
 - Aufstellung.

Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung durch befähigte Personen bleiben hiervon unberührt. Die Prüfbescheinigungen müssen den zur Einsicht Berechtigten jederzeit vorgelegt werden können.

7. Im Freien aufgestellte Flüssiggasflaschen müssen gegen den Zugriff Unbefugter (z.B. durch abschließbare Flaschenschränke oder Hauben aus nicht brennbarem Material) geschützt sein. Die Flaschen sind gegen Umfallen (z.B. Kette mit Schloss) zu sichern.
8. Zum Löschen möglicher Entstehungsbrände sind im Bereich der Koch- und Bratstellen nach DIN EN 3 geprüfte und zugelassene Fettbrandlöscher der Brandklasse A und F an einer gekennzeichneten und leicht zugänglichen Stelle anzubringen.
9. Im Fahrzeuginnenraum von Imbiss-Ständen dürfen ein Gebrauchsbehälter und ein Vorratsbehälter mit einem jeweiligen Füllgewicht bis 14 kg (in der Regel 11-kg Flaschen) aufgestellt sein. Dies gilt nur, wenn die Flaschen unverrückbar in einem geschlossenen Behältnis untergebracht sind, das in der Bodenfläche eine ins Freie führende, ausreichend große Lüftungsöffnung besitzt, und das Behältnis von Heizgeräten in einem Mindestabstand von 1 m aufgestellt ist.
10. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) über arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen für die Arbeitnehmer über 18 Jahre sind einzuhalten.
11. Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag erhalten, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag folgenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag erhalten, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von acht Wochen zu gewähren ist. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben, soweit nicht durch tarifvertragliche Regelungen eine geringere Anzahl beschäftigungsfreier Sonntage erlaubt ist.

Hinweise:

1. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind die Bestimmungen
 - a) des Jugendarbeitsschutzgesetzes – JArbSchG – vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der aktuell gültigen Fassung,
 - b) des Mutterschutzgesetzes – MuSchG – vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der aktuell gültigen Fassung und
 - c) des Arbeitszeitgesetzes – ArbZG – vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170,1171) in der aktuell gültigen Fassung
 zu beachten.
2. Die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit für Jugendliche von 8 Stunden bzw. 40 Stunden und für werdende Mütter über 18 Jahre von 8,5 Stunden bzw. in der Doppelwoche 90 Stunden werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
3. Die tägliche Höchstarbeitszeit von Erwachsenen kann von 8 auf 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Das gilt auch dann, wenn Arbeitnehmer während der Veranstaltung teilweise im stehenden Gewerbebetrieb eines Arbeitgebers und teilweise auf der Veranstaltung beschäftigt werden.